

Benutzungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Ortsbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sontheim an der Brenz.
- (2) Zur Benutzung der Bücherei sind alle Einwohner der Gemeinde berechtigt. Auswärtige Benutzer können ebenfalls zugelassen werden.
- (3) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der in der Benutzungsordnung festgesetzten Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Jeder Benutzer hat sich vor der ersten Benutzung unter Vorlage seines Personalausweises anzumelden. Er erhält einen nicht übertragbaren Leserausweis, der beim Entleihen und Zurückgeben der Bücher vorzulegen ist. Der Bücherei sind Namens- und Wohnungsänderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Geht ein Leserausweis verloren, so ist die Bücherei davon sofort in Kenntnis zu setzen. Der Leser, auf dessen Namen der Leserausweis ausgestellt ist, haftet für jeden Missbrauch. Der erste Leseausweis ist kostenlos, jeder weitere Leseausweis auf die gleiche Person kostet 5, - €

§ 3 Ausleihung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
DVDs	2 Wochen
CD/CD-ROMs	2 Wochen
Spiele	2 Wochen
Medien zu Weihnachten/Ostern	2 Wochen
- (3) Die Medien können jederzeit vor Ablauf dieser Zeit zurückgegeben werden. Die CDs, CD-ROMs, DVDs und Spiele werden nur an Personen, die älter als 12 Jahre sind, ausgeliehen.
- (4) Die Dauer der Ausleihung kann bei Büchern um weitere 4 Wochen verlängert werden, wenn das Buch nicht anderweitig vorbestellt ist. Bei CDs und CD-ROM gibt es eine Verlängerung der Ausleihfrist um weitere 2 Wochen.

- (5) Falls ein gewünschtes Buch ausgeliehen ist, kann es vorbestellt werden. Sobald es bereitsteht, wird der Leser telefonisch oder schriftlich benachrichtigt.
- (6) Bücher, die im Bestand der Bücherei nicht vorhanden sind, werden auf Wunsch, soweit dies möglich ist, im Leihverkehr von anderen Büchereien besorgt.

§ 4 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Derjenige, auf dessen Benutzerausweis die Medien entliehen sind, haftet für jede Verunreinigung oder Beschädigung sowie beim Verlust eines Mediums. Soweit der Schaden nicht geringfügig ist, ist Schadenersatz in Höhe des Neuwertes des Mediums zu leisten.
- (2) Tritt in der Wohnung eines Lesers eine übertragbare Krankheit auf, so darf er während dieser Zeit die Bücherei nicht benutzen. Bereits ausgeliehene Medien müssen vor der Rückgabe desinfiziert werden.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Medienausleihe wird eine Jahresgebühr oder eine Tagesgebühr erhoben. Die Jahresgebühr beträgt 10,- Euro für Erwachsene. Nach der Zahlung können ein Jahr lang Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Tagesgebühr beträgt pro Medium 0,50 Euro. Die Gebühr für die Ausleihe von DVD beträgt 1,- Euro für Erwachsene.
Kinder und Jugendliche sind von dieser Gebühr befreit.
- (2) Bei überschreiten der Leihfrist kann für jede angefangene Woche 0.50 € je Buch und 1.- € je CD oder CD-ROM angefordert werden.
- (3) Für Bücher, die im Leihverkehr besorgt wurden, sind die entstehenden Portokosten zu ersetzen.
- (4) Zu ersetzen sind auch die Portoauslagen für die Benachrichtigungen bei Vorbestellungen von Büchern.
- (5) Werden die Bücher nicht rechtzeitig zurückgegeben, erfolgen bis zu 3 gebührenpflichtige Mahnungen. Die Porto- und Mahngebühren betragen 1,- € pro Mahnung, unabhängig von der Anzahl der ausgeliehenen Bücher. Bei erfolgloser 3. Mahnung werden die Bücher abgeholt. Für die Abholung wird zusätzlich 5,- € berechnet. Bei auswärtigen Entleihern treten an Stelle dieser Gebühren die tatsächlichen Einziehungskosten, falls diese höher sind, als die jeweilige oben genannte Gebühr.

§ 6 Hausordnung

- (1) Die Büchereileiterin übt das Hausrecht in der Bücherei aus.
- (2) In die Büchereiräume dürfen keine Taschen etc. mitgenommen werden. Gegebenenfalls sind diese am Eingang abzugeben bzw. abzustellen. Für einen eventuellen Verlust wird keine Haftung übernommen.
- (3) Das Rauchen in den Büchereiräumen ist verboten.

§ 7 Öffnungszeiten

Montag:	geschlossen
Dienstag:	15.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	10.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag:	15.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	15.00 bis 18.00 Uhr
Samstag:	10.00 bis 12.00 Uhr

§ 8 Zu widerhandlungen

Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Büchereiverwalterin verstoßen, können zeitweise oder dauernd vor der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Büchereileitung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

gez. Kraut, Bürgermeister